

Veracruz, Havanna, La Guayra, Bahia, Rio de Janeiro, Santos, Montevideo, Buenos-Ayres, Valdivia, Valparaiso, Callao, Guatemala, Mazanilla, San Franzisko, Yokohama, Nagasaki, Shanghai, Hongkong, Bangkok, Singapore, Calcutta, Bombay, Madras, Colombo, Batavia, Port Adelaide, Melbourne, Sydne, Kapstadt, Tamatave, Sanfíbar, Aden, Suez, Port Said (Kairo), Jaffa (Jerusalem), Beyrut (Damaskus), Smyrna, Konstantinopel, Odessa, Athen, Triest, Messina, Palermo, Neapel, Civita Vecchia (Rom), Genua, Barcelona, Malaga, Tanger, Lissabon und von da nach dem Ausgangspunkte Hamburg zurück.

Mit dem Ausstellungsdampfer sollen auch lehrreiche Studienreisen für Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Industrielle, Handwerker u. s. w. in billigster, bequemster und vortheilhaftester Weise ausgeführt, und Gesellschaftsreisen um die Erde den weitesten Kreisen, Damen nicht ausgeschlossen möglich gemacht werden.

Was nun die Größe des Dampfers betrifft, so sind hierüber von Seiten berufener Autoritäten nach eingehenden Studien die Pläne ausgearbeitet worden. Danach sollen die Länge des Schiffes auf dem Promenadendeck etwa 570, die Breite 70 und die Höhe des Schiffes etwa 45 Fuß betragen, oder in Meter ausgedrückt: Länge etwa 172 Meter, Breite etwa 21 Meter, Höhe etwa 14 Meter.

Es wird sonach der deutsche Ausstellungsdampfer das größte Schiff sein, welches bis jetzt die Reise um die Erde gemacht hat."

Wenn das für den großartigen Plan erforderliche Kapital ganz zusammengebracht wird, plant man die erste Reise des Dampfers für das Frühjahr 1890.

Über den vollzogenen Zollanschluß Hamburgs wurde der „Kölner Bdg.“ geschrieben: Je näher der Termin des Zollanschlusses rückte, an welchen sich zunächst ein Übergangsstadium schließen sollte, eine desto größere Aufregung bemächtigte sich der ganzen Stadt, namentlich des weiblichen Theils. Es galt, das Waarenlager des Haushandes bis auf die Höhe zu bringen, wo die Nachverzollung anging. Bei einigermaßen ausgedehnter Durchführung dieses Prinzips ließ sich in der That ein Stück Geld ersparen. Es waren zollfrei z. B. 50 l Wein, 15 l Spirituosen, an sonstigen Waaren einer Tarifgattung immer je 15 kg. Diese Bestimmung hatte eine Kauflust in die Stadt gebracht, wie sie selbst zu Weihnachten hier nicht erlebt wird. Gangbare Artikel, wie Kaffee, Zucker, Petroleum, eingemachter Ingwer, waren bei den Einzelhändlern schließlich gar nicht mehr oder nur mit großer Mühe aufzutreiben. Nicht selten mußte die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor den Läden, wo die Kauflustigen in langer Polonaise aufmarschirten, eingreifen. Einerseits wieder waren manche — allerdings die spärliche Minderzahl — in diesen Tagen eifrig bestrebt, ihren jene Grenzen überschreitenden Bestand, durch erhöhten Verzehr herabzudrücken; besonders im Vertilgen ausländischer Weine wurde großartiges geleistet und der Sekt, für den es keine Zollerleichterung gab, floß, in leider nur sehr vereinzelten Häusern, in Strömen. Jeder Haushandel, der über 600 Mark Miete zahlt, hatte ein Deklarationsformular zur Einzeichnung der etwa vorhandenen nachsteuerpflichtigen Beträge erhalten. 5000 Boten waren am Sonntag unterwegs, um binnen zwei bekannt gegebenen Stunden sämtliche Formulare abzuholen. In der kurzen Zeit von zwei Tagen wurde denn von den 46 Nachsteuerbüros die Revision durchgeführt. Dieselben befaßten sich hauptsächlich mit den Geschäftsleuten; aus den Haushänden wurden nur einzelne als Stichproben herausgegriffen, und im Ganzen war es den Beamten zur Pflicht gemacht, dem Publikum jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Es herrscht auch nur eine Stimme des Lobes über das rücksichtsvolle und zweckmäßige Vorgehen der

Behörde. Zu ernsterem Einschreiten fand dieselbe nur in wenigen Fällen von Unterschleiß Gelegenheit. Zahlreich allerdings waren die Denunciationsen, welche namentlich von getreuesten Dienstboten und liebenden Nachbarn eintrafen, aber vielfach werden sie für die Denuncianten schlimme Folgen haben. Manche Großgeschäfte hinterlegten, um Mißhelligkeiten aus dem Wege zu gehen, bei der Zollbehörde beträchtliche Summen, von welchen die Nachsteuer abzuschreiben war. Daß dieselbe insgesamt Millionen betragen wird, ist bei den Geschäftsverhältnissen einer reichen, zumal mit ausländischen Waaren überfluteten Großstadt selbstverständlich. Aber der gute Mut der Hamburger wurde dadurch nicht getrübt. Trotz aller Kosten und Unbequemlichkeiten wurde der Eintritt des Zollanschlusses ungefähr in der Weise des Jahreswechsels begangen. In den Restaurants wie in den Privatwohnungen wurden festliche Gelage abgehalten; um 12 Uhr Nachts bevölkerten sich die Straßen mit singenden Schaaren und an der Grenze des Freihafengebiets sammelte sich eine dichte Menge an, welche patriotische und hamburgische Lieder anstimmte. Am ersten Tage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum gemeinsamen Vaterlande sah man viele Häuser in Flaggenschmuck prangen und auf das bunte geschäftliche Treiben der voraufgehenden Woche war eine wahre Sonntagsstille gefolgt.

Auf dem Zollamte zu Neapel lagern gegenwärtig zwei Büsten unseres Kaisers, welche der Adressat, ein dort lebender Deutscher, nicht herausbekommen kann, weil die italienischen Zollbeamten durch das von den Brüdern Michelis zu Berlin ausgestellte Ursprungzeugnis, in welchem die Unterschrift desselben durch den Polizei-Lieutenant des Reviers beglaubigt und vom königlichen Polizeipräsidium bestätigt wird, nicht überzeugt werden können, daß die Büsten des deutschen Kaisers in Deutschland und nicht in Frankreich hergestellt sind, mit welchem Italien im Zollkrieg lebt, dessen Waaren es daher auch nicht auf dem Umwege über Deutschland zulassen will. Man verlangt in Neapel, das Polizeipräsidium solle nicht nur die Unterschrift des Absender beglaubigen, sondern auch die Herstellung der Büsten in deren Werkstatt bescheinigen. Demnach müßte also ein Beamter vom Beginn der Herstellung ab bis zur Ablieferung der Büsten auf dem Bahnhofe ununterbrochen zugegen sein.

In Bezug auf die Bestimmung des § 4 des Reichstempelgesetzes, betr. die Anzeigepflicht an der zuständigen Steuerstelle, „bevor tempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden“, hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, durch Urteil vom 12. Juni 1888 ausgesprochen, daß diese Anzeigepflicht zur Zeit der Aufforderung zur Zeichnung besteht, wenn auch die Papiere, deren Ausgabe beabsichtigt wird, noch nicht fertig gestellt sind. Auch ist eine die Anzeigepflicht begründende „Auflegung von Aktien zur Zeichnung“, sowie eine „Emission“ vorhanden, wenn die Gründer im Gesellschaftsvertrage sämtliche Aktien zu bestimmten Theilen übernehmen und eine öffentliche Aufforderung des Publikums zur Beteiligung garnicht beabsichtigt ist.

Dem Bundesrath zur Entscheidung überwiesen. Wie z. B. berichtet, wurde ein Altonaer Holzhändler, der größere Quantität Holz zum Verarbeiten und zur späteren Wiedereinfuhr in das Freihafengebiet nach der Schmidt'schen Holzbearbeitungsfabrik gesandt hatte, zur Zahlung des Zolles auf die Ware angehalten, obgleich dieselbe bei dem Brand